

07.08.24

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für tierische Erzeugnisse

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der „Farm to Fork“-Strategie der Europäischen Kommission wurden die Vermarktungsnormen für Eier vollständig überarbeitet und an den Vertrag von Lissabon angepasst. Die bisherigen Rechtsakte der Kommission werden entsprechend in Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte aufgeteilt. Die Verordnung (EG) 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S.6) wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/ 2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (ABl. L, 2023/2465 vom 8.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2465/oj) sowie durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L, 2023/2466 vom 8.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2466/oj) ersetzt. In Folge dieser Überarbeitung muss die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, angepasst werden.

Zudem fordert die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1) eine Regelung zur separaten Erfassung von Schlachtungen und Schlachtgewichten von Schweinen und Schafen aus Biohaltung. Hierfür bedarf es einer Anpassung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 147 548 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 567 Euro.

Im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 147 548 Euro und jährlich in Höhe von 2 567 Euro resultiert ausschließlich aus neu eingeführten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 772 Euro. Für die Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 43 085 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 410 Euro.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden im Wesentlichen Verweisungen und Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert und Verfahrensbestimmungen getroffen. Insofern ergeben sich für rechtskonform agierende Wirtschaftseinheiten keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte bewirken könnten.

07.08.24

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften
für tierische Erzeugnisse**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften
für tierische Erzeugnisse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für tierische Erzeugnisse¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Fleischgesetzes, der zuletzt durch Artikel 400 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 4a Absatz 6 des Rindfleischetikettierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1165) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 410 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, des § 15 in Verbindung mit § 16 sowie des § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum folgende Angaben zu enthalten:

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

1. für die Schlachtkörper von konventionell erzeugten Rindern sowie allen Schweinen und Schafen:
 - a) die geschlachtete Gesamtmenge nach Stückzahl und nach Schlachtgewicht und
 - b) die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise pro 100 Kilogramm,
2. für die Schlachtkörper von Schweinen und Schafen, bei deren Aufzucht und Haltung die Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten worden sind, zusätzlich und in separater Form die geschlachtete Gesamtmenge nach Stückzahl und nach Schlachtgewicht,
3. für die Schlachtkörper der Rinder, bei deren Aufzucht und Haltung die Produktionsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten worden sind, zusätzlich und in separater Form:
 - a) die geschlachtete Gesamtmenge nach Stückzahl und nach Schlachtgewicht sowie
 - b) die repräsentativen Verkaufspreise nach Anhang II Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 6), wobei die repräsentativen Verkaufspreise die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise an die Lieferanten sind.“
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „im Fall des § 6 Absatz 1 Nummer 2 jährlich für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und im Übrigen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

In § 10 Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, werden im einleitenden Satzteil die Wörter „§ 11 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Schlachtbetrieb“ durch die Wörter „der Schlachtstätte im Sinne des § 1 Nummer 4 des Fleischgesetzes und für die ordnungsgemäße Durchführung im Einzelnen dem Schlachtbetrieb“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2196), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schlachten“ die Wörter „oder schlachten lassen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Schlachtbetrieb“ durch die Wörter „der Schlachtstätte im Sinne des § 1 Nummer 4 des Fleischgesetzes und für die ordnungsgemäße Durchführung im Einzelnen dem Schlachtbetrieb“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „der Rechtsakte“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen und nach dem Wort „Eier“ wird das Wort „(Vermarktungsnormen)“ eingefügt.
2. Dem § 1a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Eier mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden
1. im Fall des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU)

Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (ABl. L 2023/2465 vom 8.11.2023, S. 1) in der Packstelle der zugehörigen Produktionsstätte,

2. bei Haltung der Legehennen in einem Mobilstall in der nächstgelegenen Packstelle des Betriebsinhabers oder
3. in der ersten Packstelle, sofern eine Kennzeichnung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.

Eine Kennzeichnung nach Satz 1 hat unverzüglich nach der Anlieferung in der Packstelle zu erfolgen. Eine Kennzeichnung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 jedoch nur vor der erstmaligen Kennzeichnung in der jeweiligen Packstelle.“

3. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S.262)“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Anhang VII Teil VI Abschnitt II Nummer 1 oder Nummer 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465, Eier zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, die nicht oder nicht richtig nach den vorgeschriebenen Güteklassen eingeteilt oder nicht oder nicht richtig nach Gewichtsklassen sortiert sind,
2. Anhang VII Teil VI Abschnitt II Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Eier der Klasse B an andere als die dort genannten Einrichtungen zu liefern,
3. Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 1 oder 2, Nummer 2 oder 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Eier zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, die den dort genannten Anforderungen an Angaben oder Kennzeichnung nicht entsprechen, oder
4. Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Eier an einem anderen Ort als der Produktionsstätte zu kennzeichnen, ohne dass die Voraussetzungen des § 1a Absatz 3 erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Eier zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, die den in Artikel 5 Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 oder

Absatz 5, Artikel 9, Artikel 11 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4, Artikel 12, Artikel 13 oder Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 oder in Artikel 4 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 2023/2466 vom 8.11.2023, S. 1) genannten Anforderungen an die Kennzeichnung, Etikettierung, Stempelung, Angabe, Erklärung oder einem dort genannten Hinweis nicht entsprechen.“.

- bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 3“ und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466“ ersetzt.
- cc) In der Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 4 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.
- ee) In der Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.
- ff) In der Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.
- gg) In der Nummer 7 werden die Wörter „Artikel 30 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 3 oder 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Antrag auf Zulassung einer Packstelle

(1) Die Zulassung einer Packstelle nach Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 erfolgt auf Antrag des Betreibers bei der zuständigen Landesbehörde. Der Antrag muss mindestens den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsdaten des Betriebes sowie des Betriebsinhabers enthalten.

(2) Eine Änderung der Räumlichkeiten der Packstelle oder der technischen Anlagen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

5. In § 4 wird das Wort „zugrundezulegen“ durch die Wörter „zugrunde zu legen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verfahren bei Direktlieferung ungekennzeichneter Eier

(1) Der Antrag des Betreibers einer in Deutschland ansässigen Produktionsstätte nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 zur Lieferung ungekennzeichneter Eier an einen in Deutschland gelegenen Betrieb der Nahrungsmittelindustrie ist bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Produktionsstätte ihren Sitz hat, zu stellen. Diese Behörde unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde des Landes, in dem der Betrieb der Nahrungsmittelindustrie ansässig ist, wenn sie dem Antrag stattgibt.

(2) Der Antrag des Betreibers einer in Deutschland ansässigen Produktionsstätte nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 zur Lieferung ungekennzeichneter Eier an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat gelegenen Betrieb der Nahrungsmittelindustrie ist bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Produktionsstätte ihren Sitz hat, zu stellen.

(3) Wenn der Betreiber einer in einem Drittland ansässigen Produktionsstätte ungekennzeichnete Eier nach Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 an einen in Deutschland ansässigen Betrieb der Nahrungsmittelindustrie liefern möchte, so hat der Betreiber dies bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Betrieb der Nahrungsmittelindustrie ansässig ist, zu beantragen.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,
2. Name und Anschrift der Produktionsstätte,
3. Anzahl der für die Produktionsstätte registrierten Legehennenplätze,
4. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Betreibers der Produktionsstätte, wenn dieser vom Antragsteller abweicht,
5. Anzahl der Eier, die je Woche geliefert werden sollen,
6. Geltungsdauer der Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung gemäß Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
7. Name und Anschrift des Betriebs der Nahrungsmittelindustrie,
8. Erklärung des Unternehmens der Nahrungsmittelindustrie nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465.

Die zuständige Landesbehörde kann für Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 Muster im Bundesanzeiger bekannt geben; sofern Muster bekannt gegeben sind, sind diese zu verwenden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, solange die Eier Zollgut sind,“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zollbehörde darf Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur annehmen, wenn die Bundesanstalt der Zollbehörde mitgeteilt hat, dass für die betreffenden Partien die Vermarktungsnormen für Eier eingehalten werden, oder die betreffenden Partien aufgrund der Risikobewertung nicht kontrolliert werden müssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „des Artikels 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 589/2008“ durch die Wörter „Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Fall von Verstößen gegen Vermarktungsnormen die notwendigen Anordnungen zu deren Beseitigung und zur Verhütung künftiger Verstöße treffen. Sie kann dabei anordnen, dass die betreffende Partie bis zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit nicht vermarktet werden darf.

(2) Sofern die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Partie nicht nachgewiesen wird, ist der Verbleib der Ware nachzuweisen.

§ 6b

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt ferner, wer“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 bis 5 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6a Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und

1. im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Satz 1 für die Überwachung zuständig ist,
2. im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes ist in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die zuständige oberste Landesbehörde.“

10. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der „Farm to Fork“-Strategie der Europäischen Kommission wurden die Vermarktungsnormen für Eier vollständig überarbeitet und an den Vertrag von Lissabon angepasst. Die bisherigen Rechtsakte der Kommission werden entsprechend in Delegierte und Durchführungsrechtsakte aufgeteilt. Die Verordnung (EG) 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S.6) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (ABl. L, 2023/2465 vom 8.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2465/oj) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L, 2023/2466 vom 8.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2466/oj) ersetzt. In Folge dieser Überarbeitung müssen die nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Vermarktungsnormen angepasst werden.

Zudem fordert die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1) eine Regelung zur separaten Erfassung von Schlachtungen und Schlachtgewichten von Schweinen und Schafen aus Biohaltung. Hierfür bedarf es einer Anpassung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht im Wesentlichen eine Anpassung der EiMarktV an die geänderten europäischen Rahmendbedingungen vor. Zudem setzt sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 in Bezug auf die Erfassung und jährliche Meldung der Schlachtungen von Schweinen und Schafen aus Biohaltung um.

III. Alternativen

Angesichts der bestehenden Regelungen auf Verordnungsebene kommt eine Umsetzung auf Gesetzesebene nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen ergeben sich aus der Eingangsformel.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung passt nationale Verordnungen an Rechtsänderungen der Europäischen Legislative an und ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie einen nachhaltigen Konsum durch die Sicherstellung einheitlicher Handelsstandards in der Union gewährleistet. Durch die angeordnete Datenmeldepflicht trägt das Vorhaben zu einer verlässlichen statistischen Wissensgrundlage im Bereich der ökologischen Landwirtschaft bei. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 2.1.b „Ökologischer Landbau“ wird durch die Regelung gefördert. Die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Handels mit Eiern in der Europäischen Union auf Grundlage der Vermarktungsnormen dient der nachhaltigen Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen indem es Missbrauch verhindert und trägt so zum Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ bei.

2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 147 548 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 567 Euro.

4.2.1 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Folge der Änderung der 1. FIGDV

Durch die Umsetzung der Meldepflicht gemäß § 4 Absatz 1 der 1. FIGDV für Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus ökologischer Erzeugung entsteht den Schlachtbetrieben ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Anpassung ihrer IT-Systeme in Höhe von rund 142 272 Euro. Der Erfüllungsaufwand besteht ausschließlich aus Bürokratiekosten für Informationspflichten. Mit dem vorliegenden Rechtssetzungsvorhaben wird eine bereits bestehende, laufende Informationspflicht erweitert.

Schlachtbetrieben entsteht durch die Erweiterung der Meldepflicht gemäß § 6 Absatz 1 der 1. FIGDV in Bezug auf Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus ökologischer Erzeugung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die entsprechende Programmierung ihrer IT-Systeme. Die Schlachtbetriebe verfügen aufgrund ihrer derzeit bestehenden Meldepflichten für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen bereits über die erforderliche

EDV- und softwaremäßige Ausstattung zur Datenerfassung und Datenübermittlung an die zuständigen Meldebehörden. Diese IT-Systeme müssen lediglich so erweitert werden, dass sie die Angabe, ob es sich um Schweine und Schafe aus ökologischer oder konventioneller Haltung handelt, erfassen können.

Die Umprogrammierung betrifft 76 Schlachtbetriebe. Bei der Berechnung wurden Betriebe, die ausschließlich Rinder schlachten, außer Acht gelassen.

Die Höhe des Kostensatzes pro Personentag wurde unter Zuhilfenahme der Lohnkostentabellen 2021 zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes berechnet (Lohnkostentabelle 2, J62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Qualifikationsniveau mittel). Er beträgt 374,40 Euro.

Die Gesamthöhe des ermittelten einmaligen Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft beträgt 142 272 Euro und ergibt sich im Einzelnen aus nachstehender Kostenkalkulation.

Tagessatz	Personentage	Anzahl Schlachtbetriebe	Gesamtkosten
374,40 Euro	5	76	142 272 Euro

Es entsteht kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand. Denn die neue Meldung erfolgt zusammen mit der bereits nach geltendem Recht wöchentlich abzugebenden Meldung über Preise und Mengen für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen.

4.2.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Änderung der EiMarktV

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft besteht ausschließlich aus Bürokratiekosten für Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand entsteht, wenn Betriebe eine der Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht in der Produktionsstätte gemäß § 1a Absatz 3 EiMarktV in Anspruch nehmen. Dem gegenüber bedeutet die Inanspruchnahme einer Ausnahme, dass die Betriebe nicht in zusätzliche Printer, Zwischenlager für ungekennzeichnete Eier und zusätzliches Personal investieren müssen.

Für den Fall der Kennzeichnung in betriebseigenen Packstellen gemäß § 1a Absatz 3 Nr. 1 EiMarktV entstehen einmalig 5 276 Euro für die Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme bei der zuständigen Behörde. Auf Grundlage der Angaben der Bundesländer wird die Anzahl der Betriebe mit eigener Packstelle auf eine Anzahl von 4 397 geschätzt. Der Zeitaufwand für eine Meldung und Datenablage wird mit jeweils einer Minute (Nummern 8 und 12 der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) berechnet. Dabei wird gemäß Lohnkostentabelle A von Lohnkosten für ein hohes Lohnniveau in der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 36 Euro pro Stunde ausgegangen. Ohne eine Ausnahmeregelung müssen auch Produktionsstätten mit eigener Packstelle Printer haben. Die Preise für Printer variieren zwischen 60 Euro und 12 000 Euro. In den weitaus meisten Fällen werden Geräte im Wert von ca. 2 000 Euro genutzt. Mit der Ausnahmeregelung entfallen insofern einmalige Investitionen in Printer in Höhe von 8 794 000 Euro.

Für den Fall eines technisch bedingten Printerausfalls entstehen jährlich 2 567 Euro für die Anzeige des Printerausfalls bei der zuständigen Behörde gemäß § 1a Absatz 3 Nr. 3 EiMarktV. Entsprechend den Angaben der Wirtschaft wird von 2 139 Printerausfällen pro Jahr in den ca. 8 227 Produktionsstätten in Deutschland ausgegangen. Die Meldung und die Datenablage werden mit jeweils einer Minute (Nummern 8 und 12 der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) veranschlagt. Dabei wird gemäß Lohnkostentabelle A von Lohnkosten für ein hohes Lohnniveau in der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 36 € pro Stunde ausgegangen. Ohne eine Ausnahmeregelung für den Fall eines Printerausfalls müssten die Eier im Falle eines technischen Ausfalls aus dem gestörten Printprozess entnommen und eingelagert werden. Nach Behebung der Störung müssten die Eier

zurück in den Printprozess gegeben werden. Dieser Vorgang ist mit entsprechendem Aufwand in Form von Personalkosten (für die Ein- und Auslagerung sowie das Umpacken) und entsprechenden Sachkosten für die sachgerechte Lagerung (ungekühlt/geschützt) von jährlich 6 898 245 Euro verbunden. In Deutschland gibt es 8 227 Produktionsstätten, die jährlich ca. 14 496 570 000 (Versorgungsbilanz Eier nach Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom Februar 2024 abzüglich 1 % für Ausnahmetatbestände) zu kennzeichnende Eier erzeugen. Auf der Grundlage der Angaben der Wirtschaft kommt es insgesamt zu 2 139 Ausfällen für die Dauer von durchschnittlich 3 Tagen. Damit gibt es bei 6 417 Ausfalltagen und 3 002 855 Produktionstagen der 8 227 Produktionsstätten, deren Legehennen ständig weiter Eier legen, eine Summe von 30 978 972 Eiern, die über eine gewisse Zeit nicht gestempelt werden können. Ohne eine Ausnahmeregelung müssten diese Eier händisch auf Höcker gesetzt, auf Paletten gestapelt, an einem anderen Ort zwischengelagert, nach Instandsetzung des Printers zurückgeholt und wieder in den Produktionsprozess eingeführt werden. Nach Angaben der Wirtschaft passen auf eine Palette 10 800 Eier und verursachen Lagerkosten von 0,35 Euro pro Tag und Palette. Damit entfallen für 2 868 Paletten über die Zeit von 6 417 Ausfalltagen Kosten von 6 442 396 Euro. Hinzukommen Lohnkosten für die Ein- und Auslagerung, die den Angaben der Wirtschaft folgend auf jeweils etwa 1,70 Euro pro Palette angesetzt werden, mithin 9 753 Euro. Hinzukommen Personalkosten für das Bepacken und Entladen der Paletten in Handarbeit. Nach Angaben der Wirtschaft können 2 500 Eier pro Stunde umgepackt werden, so dass das Umpacken der 30 978 972 Eier mit 24 783 Arbeitsstunden zu 18 Euro, mithin 446 097 Euro anzusetzen ist.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 772 Euro. Für die Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 43 085 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 410 Euro.

4.3.1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Folge der Änderung der 1. FIGDV

Den Bundes- und Länderverwaltungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 13 722 bzw. 13 449 Euro durch die Umsetzung der Meldepflicht gemäß § 4 Absatz 1 der 1. FIGDV für Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus ökologischer Erzeugung.

Für die europarechtlich vorgegebene Ausweitung der Meldepflichten für Schlachtkörper an Eurostat ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Aus der neuen Meldepflicht ergibt sich für die BLE ein erhöhter Aufwand in Bezug auf das IT-gestützte Meldesystem. Hier sind zusätzliche Programmierungen erforderlich, die eine getrennte Erfassung und Aufbereitung der Daten für Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus konventioneller Erzeugung einerseits und ökologischer/biologischer Erzeugung andererseits sowie eine Harmonisierung der neuen Daten mit Daten der vorangehenden Erhebungsperioden ermöglichen. Für die zur Verarbeitung der zusätzlichen Meldungen erforderliche Weiterentwicklung des IT-gestützten Meldesystems entsteht auf Grundlage der nachstehenden Kostenkalkulation bei der BLE ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13 772 Euro. Bei der Berechnung wurde ebenfalls die Lohnkostentabelle 2021 zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt, wobei hier konkret auf Tabelle 6 (Lohnkostentabelle für die Verwaltung nach Laufbahngruppe) zurückgegriffen wurde.

Aufwand der BLE

Tagessatz	Personentage	Gegenstand des Aufwands/Laufbahngruppe	Betrag
372,00 Euro	4	IT-Anpassung/gehobener Dienst	1 488 Euro
270,40 Euro	35	Fachreferat/mittlerer Dienst	9 464 Euro
564,00 Euro	5	Fachreferat/höherer Dienst	2 820 Euro

Gesamtkosten	13 772 Euro
--------------	-------------

In einem Land erfolgt die Meldung der Schlachtbetriebe über die zuständige Landesbehörde an die BLE. In dieser Landesbehörde ist das Meldesystem noch umzustellen, so dass dort einmalig Kosten in Höhe von 13 449 Euro entstehen. Die Berechnung der Kosten erfolgt analog zur Berechnung der Kosten für die BLE unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesländer ausgewiesenen Lohnkosten.

4.3.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Folge der Änderung der EiMarktV

Für die Entgegennahme einmaliger bzw. wiederkehrender Meldungen gemäß § 1a Absatz 3 EiMarktV der Legehennenbetriebe entstehen den zuständigen Behörden der Länder einmalig 29 636 Euro und laufend 8 410 Euro Erfüllungsaufwand, wenn Legehennenbetriebe von den eröffneten Ausnahmen Gebrauch machen möchten.

Die einmaligen Kosten entstehen im Fall der betriebseigenen Packstellen, denn hier ist eine einmalige Anzeige der betrieblichen Verhältnisse notwendig, um den Ausnahmetatbestand in Anspruch zu nehmen. Hiervon sind auf Grundlage der Angaben der Länder schätzungsweise 4 397 Betriebe betroffen. Der zeitliche Aufwand wird mit 5 Minuten zur formellen Prüfung und Datensichtung, mit 5 Minuten zur Eingangsbestätigung und 2 Minuten zum Archivieren (Nummern 3, 4 und 14 der Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) angesetzt. Bei Lohnkosten von 33,70 Euro für Beschäftigte im mittleren Dienst auf Ebene der Landesbehörden ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 29 636 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand entsteht in Folge der Meldungen für Printerausfälle. Entsprechend der Ausführungen zum zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird von 2 139 Printerausfällen im Jahr ausgegangen. Der zeitliche Aufwand pro Meldung ist mit 5 Minuten für die formelle Prüfung und 2 Minuten für die Eingangsbestätigung anzusetzen (Nummern 3 und 4 der Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung). Bei Lohnkosten von 33,70 Euro für Beschäftigte im mittleren Dienst auf Ebene der Landesbehörden ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 410 Euro.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden im Wesentlichen Verweisungen und Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert und Verfahrensbestimmungen getroffen. Insofern ergeben sich für rechtskonform agierende Wirtschaftseinheiten keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte induzieren könnten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Schwellenwert ist nicht überschritten, dementsprechend ist das Vorhaben nicht evaluierungspflichtig.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)****Zu Nummer 1**

Die Regelung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2379. Hiernach ist Deutschland ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet die Anzahl der Schlachtungen und Schlachtgewichte auch getrennt für Schweine und Schafe nach ökologischer Haltungsform zu erfassen.

Zu Nummer 2

Die Meldung für Schweine und Schafe aus biologischer Produktion soll entsprechend der Vorgaben Verordnung (EU) 2022/2379 jährlich erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung)

Es handelt sich um die Behebung eines fehlerhaften Verweises. Durch den Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 RiFIEtikettG war eine Bußgeldbewährung bislang nicht möglich.

Zu Artikel 3 (Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Schlachtstätte für die Rahmenbedingungen einer ordnungsgemäßen Durchführung und der Schlachtbetrieb für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz SchwHKIV wird auch in der RindHKIV klargestellt, dass auch im Falle, dass auch Schlachtbetriebe, die schlachten lassen zur Preismeldung verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Schlachtstätte für die Rahmenbedingungen einer ordnungsgemäßen Durchführung und der Schlachtbetrieb für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um einen fehlerhaften Verweis in § 4 Absatz 1 Nummer 2, der durch die Änderung korrigiert wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die überarbeiteten europäischen Rechtsvorschriften. In Folge der Anpassung der Vermarktungsnormen an den Vertrag von Lissabon sind die Vermarktungsnormen für Eier nunmehr in Rechtsakten der Europäischen Union geregelt.

Zu Nummer 2

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung in der Produktionsstätte gemäß Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die Kennzeichnungspflicht muss an die bestehenden betrieblichen Strukturen in Deutschland angepasst werden. Die Ausnahmen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zur Ungleichbehandlung und zur Beeinträchtigung der Rückverfolgbarkeit führen. In den Fällen von Satz 1 ist ausnahmsweise eine Kennzeichnung in einer Packstelle notwendig, um Erzeugerinnen und Erzeuger nicht unnötig zu belasten.

Dabei stellt die Nummer 1 klar, dass die Unterscheidung der Vermarktungsnormen zwischen Produktionsstätte und Packstelle keine Auswirkung auf die Kennzeichnungspflicht haben soll. Soweit Eier direkt aus dem Stall zur Kennzeichnung in die Packstelle geleitet werden, besteht nämlich kein Grund besondere bauliche Anforderungen zu stellen.

Nummer 2 trägt den Besonderheiten mobiler Ställe, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Auslaufflächen versetzt werden Rechnung, denn hier ist aufgrund der räumlichen Enge eine Kennzeichnung nur eingeschränkt möglich. Eine Kennzeichnung hat dabei zwar nach dem EU-Recht nicht in der jeweiligen Produktionseinheit, sondern in der Produktionsstätte selbst zu erfolgen. Allerdings werden Mobilställe teilweise als eigenständige Produktionsstätten geführt. Um hier keine bürokratischen Hürden aufzubauen, ist eine Kennzeichnung auch in einer gegenüber der zuständigen Behörde vorab festzulegenden betriebseigenen Packstelle zulässig.

Nummer 3 regelt das Verfahren bei technischen Hindernissen (bspw. Printerausfall) und bei Fällen, in denen die gesetzlichen Vorgaben vorübergehend nicht erfüllt werden können. Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift und dem Ziel der Kennzeichnung, eine Rückverfolgbarkeit der Eier zu ermöglichen und Missbrauch vorzubeugen, muss eine Kennzeichnung in den Fällen von Satz 1 unmittelbar nach der Anlieferung in der Packstelle erfolgen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der nunmehr letzten Änderung der VO (EU) 1308/2013.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die überarbeiteten europäischen Rechtsvorschriften. In Folge der Änderung des europäischen Rechts müssen die Bezüge auf die neuen europäischen Rechtsakte aktualisiert werden.

Darüber hinaus ist in Folge der europarechtlichen Vorgabe, Eier in der Produktionsstätte zu kennzeichnen, ein entsprechendes Verbot aufzunehmen, das auch den neu eingefügten Ausnahmetatbestand in § 1a Absatz 3 berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die überarbeiteten europäischen Rechtsvorschriften. In Folge der Änderung des europäischen Rechts müssen die Bezüge auf die neuen europäischen Rechtsakte aktualisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe aa**Zu Nummer 4**

§ 3 regelt das Verfahren, um den Rechtsanspruch nach Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 auf Zulassung einer Packstelle zu realisieren. Eine Packstelle kann insoweit nur zugelassen werden, wenn ein Antrag vorliegt. Er muss diejenigen Angaben enthalten, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind. Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen sind der zuständigen Behörde entsprechend anzuzeigen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

In § 5 wurden die Verweise auf das Europarecht angepasst. In Folge der Änderung des europäischen Rechts müssen die Bezüge auf die neuen europäischen Rechtsakte aktualisiert werden. Darüber hinaus wird in Absatz 4 die Notwendigkeit der Angabe des Lieferdatums gestrichen, da in der Regel die Befreiung über eine bestimmte Lieferperiode bezweckt ist.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 2 soll eine effektivere Kontrolle von Eiern aus Drittstaaten ermöglichen. Der Zoll wird importierte Ware zukünftig erst freigeben, wenn die Bundesanstalt die Ware kontrolliert oder deren Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die überarbeiteten europarechtlichen Vermarktungsnormen. In Folge der Änderung des europäischen Rechts müssen die Bezüge aktualisiert werden.

Zu Buchstabe c

In Folge der Aufnahme von § 6b kann die spezifische Regelung für die BLE in Absatz 4 gestrichen werden.

Zu Nummer 8

Durch die Einfügung von § 6a wird eine spezifische Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden geschaffen. Die Regelung ergänzt die schematischen Vorgaben in Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466. Sie ist erforderlich, da sich Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 auf physische Kontrollen beschränkt. § 6a ist hingegen weiter zu fassen und betrifft das gesamte Verfahren.

§ 6b regelt den Datenschutz auf Grundlage des MOG. In Folge der Überführung der Ermächtigungsgrundlage für die EiMarktV vom Handelsklassengesetz in das MOG müssen die Anforderungen des MOG zum Datenschutz berücksichtigt werden. Dabei fehlte bislang insbesondere eine Vorschrift zur Übermittlung von Daten § 34c Absatz 1 bis 3 MOG.

Zu Nummer 9

In Folge der Überführung der Verordnungsermächtigung vom Handelsklassengesetz in das Marktorganisationsgesetz müssen fehlerhafte Verweise aktualisiert werden. Zudem sind in Folge der Aktualisierung der Vermarktungsnormen auch die Bußgeldtatbestände angepasst werden.

Zu Nummer 10

In Folge der Überführung der Verordnungsermächtigung vom Handelsklassengesetz in das Marktorganisationsgesetz ist die zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Vorgaben in § 38 Absatz 3 MOG festzulegen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Verordnung soll vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. In Anbetracht dessen, dass die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2464 der Kommission vom 17. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L, 2023/2464 vom 8.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2464/oj) eingeführte Verpflichtung zur Kennzeichnung der Eier gemäß Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ab dem 8.11.2024 in der Produktionsstätte gilt, wäre ein späteres Inkrafttreten der EiMarktV mit übergebührlischen Belastungen der Wirtschaft verbunden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Umsetzungsfrist wird die Pflicht zur Meldung der Anzahl an Schlachtkörpern und Schlachtgewichte für Schweine und Schafe aus ökologischer Erzeugung zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf einer Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften
für tierische Erzeugnisse (NKR-Nr. 7131)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -6,9 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 3 000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -8,6 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 150 000 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	rund 14 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 8 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 44 000 Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Eine Evaluierung des Regelungsvorhabens ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.

II Regelungsvorhaben

Das europäische Recht zur Vermarktung von Eiern wurde vollständig überarbeitet. In der Folge muss die deutsche „Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier“ angepasst werden. Das unmittelbar geltende Europarecht sieht eine Kennzeichnungspflicht für Eier in der Produktionsstätte vor. Dem nationalen Gesetzgeber wird aber die Möglichkeit eröffnet, hiervon Ausnahmen zuzulassen. Davon macht der deutsche Gesetzgeber Gebrauch, wenn die Produzenten von Eiern eine entsprechende Kennzeichnung in Packstellen vornehmen, die sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Produktionsstellen befinden. Weiterhin werden Ausnahmeregelungen geschaffen, die den Fall eines Druckerausfalls betreffen.

Das Europarecht fordert eine separate Erfassung von Schlachtungen und Schlachtgewichten von Schweinen und Schafen aus Biohaltung. Daher soll die „1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung“ angepasst werden.

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand****Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird beim Erfüllungsaufwand um **jährlich rund 6,9 Mio. Euro entlastet**. Gegenüber den unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorgaben wird die Wirtschaft beim **einmaligen Erfüllungsaufwand um rund 8,6 Mio. Euro entlastet**.

Die **einmalige Entlastung** resultiert zum überwiegenden Teil daraus, dass eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Kennzeichnung von Eiern in der Produktionsstätte geschaffen wird. Nach dem direkt geltenden Europarecht wären die Produzenten von Eiern verpflichtet, ihre Eier direkt in der Produktionsstätte zu kennzeichnen. Dazu erforderlich wären entsprechende Drucker, die Eier bedrucken können. Dadurch, dass entsprechende Drucker bei Inanspruchnahme der Ausnahme entsprechender Kennzeichnung in einer betriebseigenen Packstelle nicht neu angeschafft werden müssen, entfallen einmalige Kosten in Höhe von rund 8,8 Mio. Euro (Durchschnittspreis eines Druckers rund 2 000 Euro mal rund 4 400 Betriebe mit eigenen Packstellen, die die Ausnahmeregelung voraussichtlich in Anspruch nehmen werden).

Die **jährliche Entlastung** folgt daraus, dass Kosten, die im Falle von Druckerausfällen bei der vorgeschriebenen Kennzeichnung von Eiern entstehen würden (für die Ein- und Auslagerung der betroffenen Eier und das damit notwendig verbundene Umverpacken), durch die mögliche Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen entfallen. Jährlich kommt es in rund 8 000 Produktionsstätten von Eiern zu 2 000 Fällen von Druckerausfällen, die durchschnittlich drei Tage dauern. Davon betroffen sind rund 31 Mio. Eier pro Jahr, die in dieser Zeit nicht bedruckt werden können und daher zunächst verpackt und zwischengelagert und später, nach Instandsetzung der Drucker, wieder zurückgebracht, ausgepackt und bedruckt werden müssten. Lagerkosten entstünden dabei in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro. Die Personalkosten der betroffenen Betriebe betrügen rund 450 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Meldepflicht für Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus ökologischer Erzeugung. Die IT-Systeme der 76 Schlachtbetriebe müssen einmalig angepasst werden, wodurch Kosten in Höhe von insgesamt rund 140 000 Euro bei geschätzt fünf Personentagen zu 374,40 Euro Tagessatz entstehen.

Einmalige Kosten in Höhe von rund 5 000 Euro entstehen den Eier produzierenden Unternehmen für die Anzeige der Inanspruchnahme von Ausnahmen bei der Kennzeichnungspflicht von Eiern in der Produktionsstätte.

Jährlich entstehen Eier produzierenden Unternehmen Kosten in Höhe von rund 3 000 Euro für die Anzeige eines Druckerausfalls in der Eierproduktion.

In beiden Fällen handelt es sich um Informationspflichten und mithin Bürokratiekosten.

Verwaltung

Den Verwaltungen der Länder entstehen **jährlich Kosten** in Höhe von **rund 8 000 Euro** für die Entgegennahme der Meldungen der Produktionsstätten von Eiern zu Druckerausfällen.

Einmalig entstehen der Verwaltung der Länder Kosten bei der Entgegennahme von Meldungen über die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen (Prüfung, Datensichtung, Archivierung, Eingangsbestätigung) in Höhe von **rund 30 000 Euro**.

Der Verwaltung eines Landes entstehen bei der Umstellung des IT-Systems zur Entgegennahme von Meldungen über die Schlachtkörper von Schweinen und Schafen aus ökologischer Erzeugung **einmalig Kosten** in Höhe von **rund 14 000 Euro**.

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entstehen in diesem Zusammenhang ebenfalls **einmalige Kosten** für die Anpassung ihrer IT-Systeme in Höhe von **rund 14 000 Euro**.

III.2 One in one out

Die dargestellten Entlastungen beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft unterfallen aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Vollzug bzw. der Umsetzung einer europäischen Rechtsnorm nicht der ‚One in one out‘-Regel.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft, die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt und dazu eine Visualisierung angefertigt.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

III.5 Evaluierung

Eine Evaluierung des Vorhabens ist nicht beabsichtigt.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter

Berichterstatlerin